



G e s c h ä f t s o r d n u n g (GO) für Vorstand und Geschäftsführung des Caritasverbandes Kinzigtal e.V.

1. Allgemeines

Gemäß § 10, Abs. 9, der Satzung des Caritasverbandes Kinzigtal e.V. vom 25.02.2015 hat der Vorstand in der Sitzung vom 12.07.2018 für die Durchführung der laufenden Geschäfte diese Geschäftsordnung beschlossen. Dieser Geschäftsordnung hat der Caritasrat in seiner Sitzung vom 12.07.2018 zugestimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Caritasverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

Dem Geschäftsführer obliegt als geschäftsführendes Vorstandsmitglied die operative Verbandsgeschäftsführung gemäß § 4 der Satzung vom 25.02.2015.

2. Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die mindestens dreimal im Kalenderjahr stattfinden sollen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden.

Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung soll, soweit möglich, mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen erfolgen.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen, wenn er dies für eine sachgerechte Entscheidungsfindung für erforderlich hält.
- (3) Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, durch E-Mail oder Telefax übermittelte oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.

- (4) Der Vorstand beschließt, soweit im Gesetz / in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift vom Geschäftsführer bzw. einem von ihm benannten Vertreter anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmer, Tagesordnung und Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstandes in Abschrift übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstandes in der nächsten dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

Entscheidungen des Vorstandes, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind in der Niederschrift über die nächste Sitzung des Vorstandes aufzunehmen.

- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste zulassen. Soweit der Vorstand Fachbereichsleitungen und / oder weitere Mitarbeiter(-innen) zulässt haben diese jeweils Gaststatus, jedoch kein Entscheidungs- und Stimmrecht.
- (7) Zum Zwecke der gemeinsamen Information und Beratung kann der Vorsitzende auch die Mitglieder des Caritasrates zu den Vorstandssitzungen einladen.

3. Gesamtverantwortung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes tragen, gemäß § 11 der Satzung, gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem Vorsitzenden des Vorstandes behoben werden können.
- (2) Der Vorstand entscheidet:
 - (a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über die Aufstellung des Jahresabschlusses, den Wirtschaftsplan sowie den Rechenschaftsbericht, der Einberufung der Vertreterversammlung gemäß § 16 der Satzung und die Vorschläge zur Beschlussfassung des Caritasrates und der Vertreterversammlung, die Geschäfte, die gemäß § 18 der Satzung der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg bedürfen, sowie
 - (b) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden,

- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes nimmt der stellvertretende Vorsitzende die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr.
- (4) Der Vorstand hat, bevor er Beschlüsse fasst, die das organschaftliche und/oder dienstvertragliche Verhältnis des Geschäftsführers betreffen, dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes hat darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung auf die durch die Beschlüsse des Vorstandes festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Zu diesem Zwecke finden regelmäßige Treffen zwischen dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem Geschäftsführer statt. Von den Mitgliedern des Vorstandes, insbesondere vom Geschäftsführer, kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten der verschiedenen Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (6) Formal präsentiert der Vorsitzende des Vorstandes grundsätzlich den Vorstand und den Caritasverband gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er wird diese Aufgaben in der Regel an den Geschäftsführer übertragen. Für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall können Aufgaben auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

4. Aufgaben des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Caritasverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er folgt dabei den vom Vorstand gefassten Beschlüssen.
- (2) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Leitung des Caritasverbandes und seiner Einrichtungen eigenverantwortlich. Er ist Dienst- und Fachvorgesetzter aller Mitarbeitenden.
- (3) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, bei Bedenken im Zusammenhang mit der Erledigung einer Angelegenheit den Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich zu unterrichten und mit ihm die Angelegenheit abzustimmen. Falls eine solche Beratung nicht zu einer Übereinstimmung führt, hat der Geschäftsführer eine Beschlussfassung des Vorstandes herbeizuführen.
- (4) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass die dem Vorstand nach Gesetz, Vereins- und Dienstrecht obliegenden Aufgaben und Entscheidungen rechtzeitig beraten und entschieden werden.
- (5) Dem Geschäftsführer obliegen:
 - a) sämtliche Personalangelegenheiten einschließlich Einstellungen und Entlassungen;

- b) die rechtswirksame Unterzeichnung aller Arbeitsverträge und dienstvertraglichen Dokumente; der Geschäftsführer kann dies in Teilen anleitende Mitarbeitende delegieren
- c) dienstrechtliche Maßnahmen und der Erlass von betrieblichen und dienstlichen Anordnungen und Regelungen einschließlich des Abschlusses von Dienstvereinbarungen
- d) die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Finanz- und Rechnungswesens
- e) alle Maßnahmen die dem ordnungsgemäßen Ablauf und der Sicherung des Geschäftsbetriebes dienen
- f) die Außenvertretung des Verbandes und die Öffentlichkeitsarbeit

5. Wirtschaftsplan und zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand vor dem Ende jedes Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Beratung und Genehmigung vor.
- (2) Der Geschäftsführer darf die folgenden Geschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, bzw. des Vorsitzenden vornehmen:
 - a) Die Besetzung von Fachbereichsleiterstellen.
 - b) Einstellung von Familienangehörigen des Geschäftsführers;
 - c) Aufnahme neuer und Beendigung bestehender Einrichtungen;
 - d) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten und Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen sowie Abgabe von Garantieerklärungen, soweit nicht für einen bestimmten geschäftlichen Vorgang im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs erforderlich;
 - e) Inanspruchnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen, soweit dies nicht im Finanzplan vorgesehen ist oder die Darlehensgewährung im Rahmen sozialer Hilfen an Klienten erfolgt.
 - f) Ausgaben im laufenden Betrieb über EUR 60.000 im Einzelfall; dieses Limit gilt nicht für die Bereitstellung der Löhne, des Transits zwischen Konten des Caritasverbandes sowie für die Begleichung von Ausgaben für bereits vom Vorstand genehmigten Projekten.
- (3) Über die vorstehend in Abs. 2 genannten Geschäfte hinaus ist der Vorstand berechtigt, Geschäfte oder Maßnahmen generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.

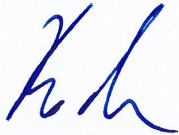
6. Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Geschäftsführer hat Handlungsvollmacht im Sinne von § 54 HGB mit Ausnahme von Kredit- und Darlehensgeschäften sowie den in der jeweils geltenden Kassenordnung getroffenen Bestimmungen. Er hat Einzelvollmacht für alle Bankkonten.

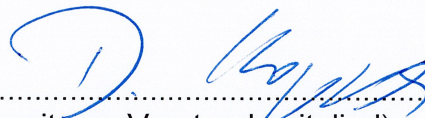
7. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand in der Sitzung vom 12.07.2018 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung des Tages der Zustimmung durch den Caritasrat in Kraft.

Haslach, den 12.07.2018



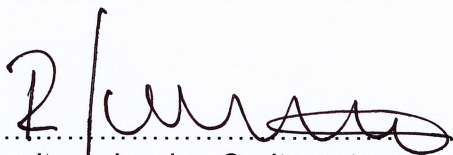
.....
(Vorsitzender)



.....
(weiteres Vorstandsmitglied)

Zustimmung Caritasrat:

Haslach, den



.....
Vorsitzender des Caritasrates